RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

Kita Suntenwiese

Reglement zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung

2. Position der Kita Suntenwiese

3. Definition von sexuellem Missbrauch

4. Definition von Gewalt an Säuglingen und Kleinkindern

5. Prävention im Kitaalltag
   5.1 In Bezug auf das Kind
   5.2 In Bezug auf die Betreuungsarbeit
   5.3 In Bezug auf die räumlichen Gegebenheiten

6. Haltung der ~~K~~italeitung

7. Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita

8. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Reglements zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt

9. Vorgehen bei Verdacht
   9.1 Ablauf bei Verdacht

10. Literaturverweis

1. Einführung

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat im Dezember 2012 Neuerungen in den Richtlinien für Kitas (Krippenrichtlinien) beschlossen. Diese traten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemäss Punkt 2.10 der erwähnten Krippenrichtlinien muss jede Kita im Kanton Zürich über ein Reglement, das insbesondere Auskunft über die fachlichen Standards zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt und den Umgang mit Verstößen gibt, verfügen. Zudem sind im Bewerbungsverfahren das Einholen von Referenzauskünften und Einfordern eines aktuellen Strafregisterauszugs obligatorisch.

Die Einhaltung der Krippenrichtlinien wird von der Organisation Triangel, Hafnerstr. 60, 8050 Zürich als Aufsichtsinstanz der Kita Suntenwiese und für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig, regelmäßig überprüft.

2. Position der Kita Suntenwiese

- **In der Kita Suntenwiese werden sexuelle Übergriffe und Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende oder durch andere Kinder in keiner Weise toleriert.**
- Die Mitarbeitenden der Kita Suntenwiese wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzung und sexueller Ausbeutung von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.
- Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB)
- Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten oder Verkaufen von kinderpornographischem Material Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen – auch wenn dies außerhalb der Kita Suntenwiese geschieht und auch dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.
- Die Mitarbeitenden der Kita Suntenwiese sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen das Gesetze und gegen das vorliegende Reglement bzw. die Verpflichtungserklärung der Kita Suntenwiese strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.
- Alle Kinder haben das Recht auf ein stabiles Lernumfeld, in welchem sie physisch, geistig und moralisch sicher aufwachsen können. Eine Kindsgefährdung liegt dann vor, wenn dem Kind Schäden zugefügt oder nicht verhindert werden können, die seine Entwicklung massiv beeinträchtigen.

3. Definition von sexuellem Missbrauch

„Allgemein spricht man von sexuellem Missbrauch, wenn ein Kind in eine sexuelle Handlung involviert wird. **Die erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind oder Jugendliche/r nimmt eine sexuelle Handlung an einem Kind vor, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.** Die Bandbreite des Missbrauchs reicht von Exhibitionismus über Pornographie und Masturbation bis hin zur Berührung der Geschlechtsteile oder dem Geschlechtsverkehr mit dem Kind.“[1]

Manchmal zieht sich der sexuelle Missbrauch über Jahre hin. Auch wenn die sexuellen Handlungen im Einverständnis mit dem Kind stattfinden, sind sie als schädigende Grenzüberschreitung anzusehen.

Sexuelle Gewalt an Kindern kann auf unterschiedliche Art stattfinden und wird überwiegend bewusst und geplant eingesetzt. Meistens geht es dabei um die Ausübung von Macht und Dominanz. Kinder, die sexuell missbraucht werden, leiden häufig auch unter psychischer Gewalt.

3.1 Spezifische Anzeichen für sexuellen Missbrauch

- Eine spontane Enthüllung durch das Kind.
- Symptome, die durch emotionale Störungen aufgrund von sexuellem Missbrauch ausgelöst werden (Ängstlichkeit, Konzentrationsschwäche, Essstörungen, Selbstverletzung, nicht altersgemässes sexuelles Verhalten oder Wissen, sexuelle Andeutungen in Zeichnungen).
- Durch Verletzungen oder Infektionen verursachte Symptome im genitalen und analen, gelegentlich oralen Bereich.

4. Definition von Gewalt an Säuglingen und Kleinkindern

Im soziologischen Sinn ist die Gewalt eine Quelle der Macht. **Im engeren Sinn wird darunter häufig eine illegitime Ausübung von Zwang verstanden.** Der Wille dessen, über den Gewalt ausgeübt wird, wird missachtet oder gebrochen. Hier geht es um körperliche und/oder seelische Schädigung des Anderen oder der Androhung dessen. (Wikipedia zusammengefasst)

Erlebt ein Kind Gewalt, spricht man von einer Kindswohlgefährdung. „**Eine Gefährdung des Kindswohls liegt vor, wenn ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, wenn seine Grundbedürfnisse nach körperlicher und seelischer Nahrung, nach Sicherheit und Respekt, nach einer anregenden Umwelt und vertrauten Personen nicht erkannt und/oder nicht adäquat befriedigt werden. Ein Kind wird sowohl durch Lebensbedingungen gefährdet, die es akut schädigen, als auch durch solche, die es bezüglich seiner Zukunft beeinträchtigen können.**

Psychische Misshandlung ist die wohl die am häufigsten auftretende Form von Gewalt an Kindern. Sie enthüllt sich erst bei genauerem Hinschauen, weil sie sich im normalen Erziehungsverhalten verstecken kann und keine äußerlichen Verletzungen hinterlässt.
Kleine Kinder werden erschreckend oft körperlich misshandelt. Studien weisen darauf hin, dass kleine Kinder im Alter zwischen zweieinhalb und vier Jahren häufiger körperlich bestraft werden, als in jedem anderen Alter. Formen körperlicher Misshandlung sind: Schlagen mit der Hand oder Gegenständen auf den Körper oder Gesicht; an den Extremitäten, Ohren oder Haaren reißen; boxen und „Kopfnüsse“; stoßen, schleudern oder schütteln des Kindes; verbrühen; verbrennen; gewaltsames Füttern; mit Vorsatz das Kind frieren lassen; Gegenstände in Körperöffnungen einführen; vergiften; genitale Beschneidung.“[1]
Klare und eindeutige Zeichen von physischem Missbrauch liegen selten vor; oft sind es nur unklare Indikatoren, aufgrund derer Missbrauch in Betracht gezogen werden sollte. Das Auftreten solcher Zeichen bedeutet nicht zwingend, dass ein entsprechender Tatbestand vorliegt, muss aber zu einer sorgfältigeren Beobachtung der Äusserungen und der Entwicklung des Kindes führen.

4.1 Anzeichen von körperlicher Gewalt

- Die Schilderung eines Vorfalls stimmt nicht überein mit der beobachteten Verletzung.
- Das Verhalten der möglichen Täterschaft / der Eltern ist feindselig und erweckt Misstrauen; es werden Anklagen widerlegt, die nicht gemacht worden sind.
- Das Aussehen und Auftreten des Kindes sind ungewöhnlich: traurig, verängstigt, zurückgezogen oder übermässig dienstwillig und angepasst.

- Die Interaktion des Kindes mit den Eltern oder einer potenziellen Täterschaft ist auffällig.
- Das Kind macht eine Aussage, die auf Missbrauchsverdacht hindeutet.
- Physisch missbrauchte Kinder können verschiedenste Arten von Verletzungen aufweisen: blaue Flecken, Schnittwunden, Brandwunden und Frakturen.

5. Prävention im Kitaalltag

Die Betreuungsarbeit in der Kita Suntenwiese basiert auf einem pädagogischen Konzept. Dieses ist im Kitaalltag präsent und für jede Mitarbeiterin / jeden Mitarbeiter jederzeit einsehbar. Es ist ein Produkt aktiver Auseinandersetzung pädagogischen Verhaltens im Kitaalltag und wird mit dem ganzen Team erarbeitet. Die Umsetzung der darin formulierten Ziele wird laufend in verschiedenen Sitzungen thematisiert, überprüft und ergänzt. **Aus diesem wichtigen pädagogischen Werkzeug ergeben sich Verhaltensregeln für die tägliche Arbeit wie zum Beispiel das Wickeln oder der Gang auf die Toilette, das Berühren und Küssen der Kinder oder die Einzelbetreuung.**

5.1 In Bezug auf das Kind

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz nennt gewisse „Schutzfaktoren" gegen Missbrauch und Gewalt, welche das Kind mit eigenen Ressourcen erarbeiten kann: „**Erfahrungen der eigenen Wirksamkeit, Erleben von Kontrolle über Situationen, Erleben einer Sinnhaftigkeit, Erfolgserlebnisse im Alltag.**"[1]

Diese Ressourcen werden im Kitaalltag täglich gefördert, indem die Kinder in ihrem Handeln begleitet und nicht bevormundet werden. Dies bedeutet für das Betreuungsteam, dass sie die Bedürfnisse, Ideen und Aktivitäten der Kinder aufnehmen und im Tagesablauf integrieren. Die ständige Reflexion des Betreuungsteams, die Besprechung von Fallbeispielen mit einer Kinderpsychologin, jährliche Weiterbildungen oder direkte Interventionen im Alltag helfen diese Haltung zu festigen.

In der Begleitung der Kinder wird zudem die 7-Punkte-Prävention[3] umgesetzt, in der es darum geht, das Kind in seiner Selbstbestimmung zu fördern. Die sieben Punkte stehen in der Kita Suntenwiese nicht nur für die Prävention von sexuellen Übergriffen, sondern allgemein für ein gesundes Selbstverständnis eines Kindes.

5.2 In Bezug auf die Betreuungsarbeit

Als Schutzfaktoren durch das soziale Umfeld nennt die Stiftung Kinderschutz Schweiz „ein unterstützendes familiäres Netzwerk, aufmerksame und interessierte Drittpersonen, Freundschaften, wohlwollendes und anregendes Lernumfeld."[1]

Das Betreuungsteam ist sich bewusst, dass „misshandelte Kinder ihre Umgebung nicht mehr im gleichen Masse neugierig und offen erforschen vermögen, wie dies fürsorglich behandelten Kindern möglich ist."[1] Misshandelte Kinder können deshalb weniger Lernerfahrungen machen, was sich wiederum mit der Zeit negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.

Durch die schon erwähnte Begleitung der Kinder ist es unumgänglich, dass das Betreuungsteam aufmerksam, interessiert und dem Kind zugewandt ist. Die Spielangebote und Räumlichkeiten der Kita sind den Interessen der Kinder entsprechend gestaltet. Freundschaften innerhalb und außerhalb der Kita werden gefördert und geschützt.

5.3 In Bezug auf die räumlichen Gegebenheiten

Der sexuelle Missbrauch ist eine Handlung, die „unter vier Augen geschieht und selten von außen entdeckt wird. In einer Kita gibt es eine Vielzahl von Situationen, welche für sexuelle Übergriffe ausgenützt werden könnten – zum Beispiel pflegerische Handlungen oder Assistenz jeglicher Art. **Ein wichtiger Schritt in der institutionellen Prävention ist deshalb das Erkennen und Benennen von Feldern und Gelegenheiten, in welchen das Risiko für sexuelle Grenzverletzungen erhöht und die Möglichkeit zur Kontrolle eingeschränkt ist.**“[3]
Das Betreuungsteam kennt die problematischen Felder und Gelegenheiten im Kitaalltag und begeht diese bewusst. Das heißt zum Beispiel, dass in einem geschlossenen Raum weder eine Einzelbetreuung oder der Wickelvorgang getätigt wird. Weitere heikle Situationen und der Umgang damit sind im pädagogischen Konzept festgehalten.

6. Haltung der Kitaleitung

Die Leitung der Kita ist sich bewusst, dass „in der Betreuungsarbeit bei Säuglingen und Kleinkindern ein wesentliches Gefährdungsrisiko in der Qualität der Berufsausübung selber angelegt ist. Qualitativ gute Betreuungsarbeit ist gekennzeichnet durch emotionale und körperliche, teilweise sehr nahe, Beziehungen von Betreuerinnen und Betreuern und Kindern.“[3]

- Mit diesem Wissen kennt sie deshalb die Wichtigkeit des partizipierenden und positiven Führungsstils, welcher hierarchische Stellungen bzw. Machtpositionen nur verhalten fördert und pflegt diesen Führungsstil bewusst.
- Zudem pflegt, fordert und fördert sie die Kritik- und Feedbackkultur im Betreuungsteam, die offene Kommunikation und das wertschätzende Miteinander, welches das Ausüben und Vertuschen von Fehlverhalten minimiert.
- Die Elternarbeit durch die Leitung wird zum Betreuungsteam transparent gehalten, außer die besprochenen Themen fallen unter die Schweigepflicht.
- Bei der Anstellung von neuen Betreuungspersonen hält sie sich strikt an die Anweisungen der Krippenrichtlinien bzw. der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.
- Die Leitung der Kita sieht sich als Hauptinitiant für die Umsetzung der Prävention und nützt die Möglichkeiten, damit verbundene Themen mit dem Betreuungsteam anzugehen. Dies wird durch gezielte (Team)Sitzungen, Supervision oder Weiterbildung unterstützt.
- Für die Aufarbeitung eines Verdachtsfalls zieht sie fachkompetente Instanzen bei.

7. Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita

Folgende Richtlinien skizzieren die Haltung des Betreuungsteams:

- Unser Handeln ist jederzeit mit dem pädagogischen Konzept der Kita Suntenwiese zu vereinbaren.
- Die psychische, körperliche, geistige und sexuelle Integrität der Kinder wird von allen gleichermaßen geachtet. Wir unterlassen jede Handlung, welche die persönliche Entwicklung der Kinder gefährden oder schädigen könnte.
- Unser Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder vor sexuellen Übergriffen und Misshandlungen zu schützen und uns dafür einzusetzen, dass solche verhindert oder frühzeitig erkannt und gestoppt werden.
- Wir pflegen eine Haltung der Offenheit und Kritikfähigkeit im Team: Fehler und Unklarheiten werden angesprochen.
- Die Reflexion der Berufsrolle und Aufgaben sind selbstverständlich und können jederzeit dargelegt und nachvollziehbar begründet werden.

- Wir reagieren entschieden auf festgestellte Missachtungen und melden unsere Beobachtung unverzüglich nach dem festgelegten Ablauf bei Verdacht.
- Wir verpflichten uns im Bewusstsein der Unschuldsvermutung zu handeln, bis das Gegenteil bewiesen ist.

8. Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Reglements zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt

Der / die Unterzeichnende

Name: Vorname: Geburtsdatum:

bestätigt hiermit, dass er / sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies nie machen wird
- keine Pädosexuellen Neigungen hat
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.

Ich habe das Reglement zur Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt gelesen und teile die dargelegten Aussagen. Ich verpflichte mich zu deren Einhaltung. Gleichzeitig verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche in der Kita Suntenwiese betreut werden, die Leitung der Kita zu informieren.

Ort, Datum: Unterschrift:

Schweizerisches Strafgesetzbuch
Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187
1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen
Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in einer sexuellen Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemäßer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf eine andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

9. Vorgehen bei Verdacht

Wer einen Verdacht hegt, muss sich sofort mit der Leitung der Kita in Verbindung setzen. Diese entscheidet über die Information der Personalverantwortlichen und der Kommission Betreuung. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist.

Die Meldung an die Leitung der Kita hat nichts mit böswilligen Absichten zu tun, sondern mit dem Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

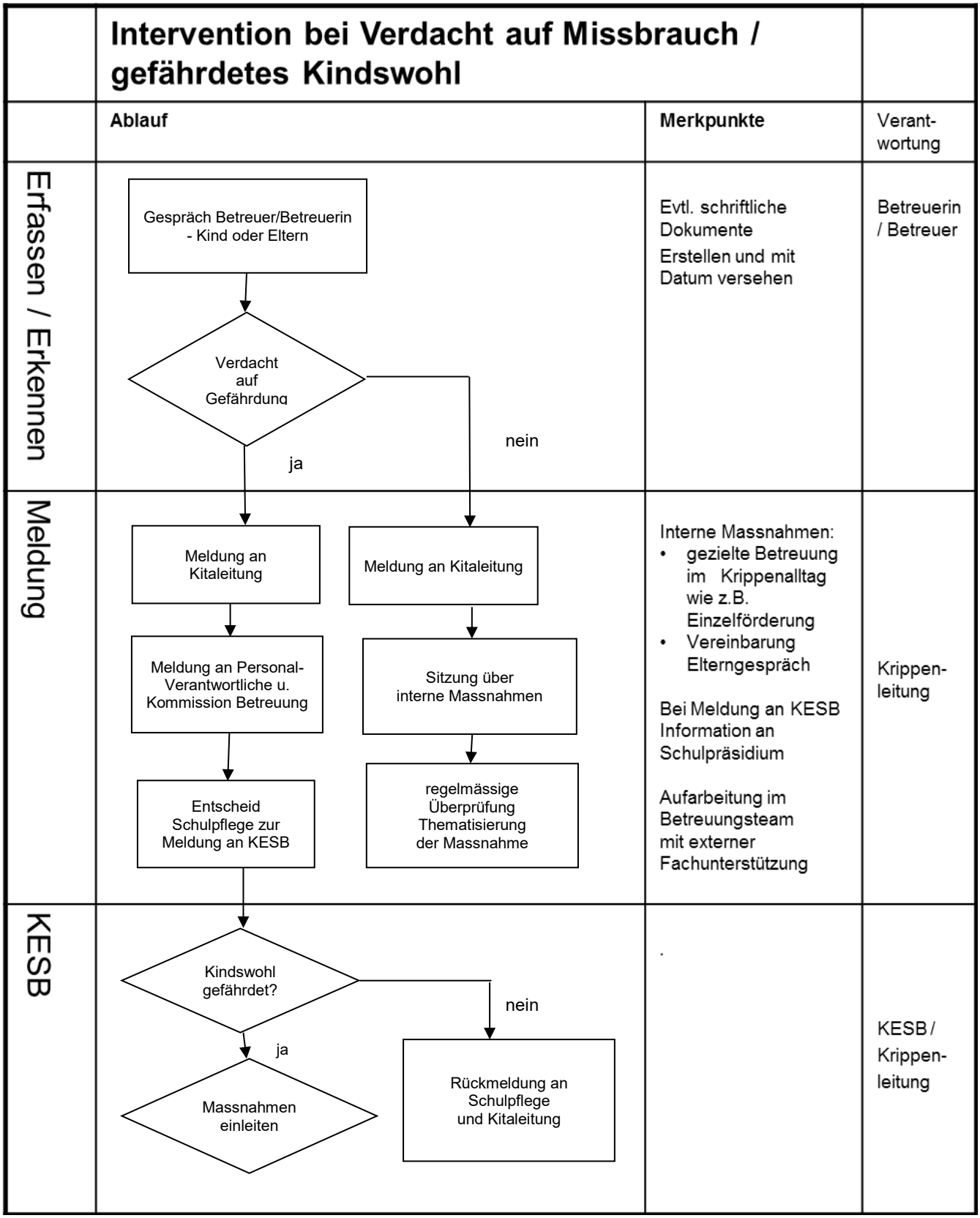
Jeder Hinweis auf einen möglichen Missbrauch wird ernst genommen und gewissenhaft geprüft. Im konkreten Fall sollen die Mitarbeitenden das Kind beobachten und ihm genau zuhören. Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des Opfers. In jedem Fall muss Ruhe bewahrt werden und die Aussagen des Kindes sollen akzeptiert werden. Diese sind so bald und so präzise wie möglich schriftlich festzuhalten. Alle Notizen werden mit dem Datum versehen und verschlossen aufbewahrt. Die erhaltenen Informationen müssen unverzüglich der Kitaleitung gemeldet werden.

Äussert sich ein Opfer direkt bei jemandem der MitarbeiterInnen, wird dem Kind erklärt, dass der/die Mitarbeitende die Information der Leitung der Kita weiterleiten muss.

Ist die Leitung der Kita selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (siehe 9.1) oder eine Fachstelle zu informieren. Grundsätzlich obliegt es aber der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Besteht der Verdacht eines Missbrauchs, ist ein sorgfältiges und korrektes Vorgehen von besonderer Wichtigkeit. Unberechtigte Verdächtigungen und Anschuldigungen können ebenso verheerende Folgen haben wie Wegsehen und Untätigkeit. Es ist in diesem Fall unbedingt von jeglichem Dialog- auch in kameradschaftlicher, unterstützender Absicht – mit der potenziellen Täterschaft sowie von allen eigenmächtigen Aktivitäten abzusehen und unverzüglich die Leitung der Kita zu kontaktieren.

9.1 Ablauf bei Verdacht



10. Literaturverweis

[1] Stiftung Kinderschutz Schweiz, Broschüre „Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern“, 2013, erhältlich bei der Stiftung

[2] Deutsche Gesellschaft gegen Kindsmisshandlung- und Vernachlässigung (DGgKV, 2007)

[3] Limita-zh.ch, 7-Punkte-Prävention und „Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln“ Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung, ISBN 978-3-033-02719-0

Weiter wurden die Richtlinien der Schule Rüschlikon und der Verhaltenskodex des KITAS so weit als möglich/nötig in dieses Reglement integriert.

Rüschlikon, 25. Juli 2013/sis überarbeitet am 01.08.21/sas